



Brüssel, den 15. Juni 2018  
(OR. en)

9383/18

---

---

**Interinstitutionelles Dossier:**  
**2016/0070 (COD)**

---

---

SOC 398  
EMPL 248  
COMPET 367  
MI 396  
JUSTCIV 149  
CODEC 867

### I/A-PUNKT-VERMERK

---

Absender: Generalsekretariat des Rates  
Empfänger: Ausschuss der Ständigen Vertreter/Rat

---

Betr.: Entwurf einer Richtlinie des Europäischen Parlaments und des Rates zur  
Änderung der Richtlinie 96/71/EG über die Entsendung von Arbeitnehmern  
im Rahmen der Erbringung von Dienstleistungen (**erste Lesung**)  
– Annahme des Gesetzgebungsakts

---

1. Die Kommission hat dem Rat am 9. März 2016 den oben genannten Vorschlag<sup>1</sup> übermittelt, der auf Artikel 53 Absatz 1 und Artikel 62 AEUV gestützt ist.
2. Der Europäische Wirtschafts- und Sozialausschuss hat seine Stellungnahme am 10. März 2017 abgegeben<sup>2</sup>.
3. Das Europäische Parlament hat seinen Standpunkt in erster Lesung zu dem Kommissionsvorschlag am 29. Mai 2018 festgelegt. Infolge der Korrektur, die das Europäische Parlament auf seiner Tagung vom 11. bis 14. Juni 2017 in Form einer Berichtigung vorgenommen hat, entspricht das Ergebnis der Abstimmung im Europäischen Parlament dem zwischen den Organen ausgehandelten Kompromiss und müsste somit für den Rat annehmbar sein<sup>3</sup>.

---

<sup>1</sup> Dok. 6987/16.

<sup>2</sup> ABl. C 75 vom 10.3.2017, S. 81.

<sup>3</sup> Dok. 9467/18.

4. Der Ausschuss der Ständigen Vertreter wird daher ersucht, seine Zustimmung zu bestätigen und dem Rat zu empfehlen, dass er
- den Standpunkt des Europäischen Parlaments (Dok. PE-CONS 18/18) auf einer seiner nächsten Tagungen bei Stimmenthaltung der litauischen, lettischen, kroatischen und der britischen Delegation und gegen die Stimme der ungarischen und der polnischen Delegation als A-Punkt billigt;
  - beschließt, die im Addendum enthaltenen Erklärungen in das Protokoll über die betreffende Tagung aufzunehmen.

Billigt der Rat den Standpunkt des Europäischen Parlaments, so ist der Gesetzgebungsakt erlassen.

Nach der Unterzeichnung durch den Präsidenten des Europäischen Parlaments und den Präsidenten des Rates wird der Gesetzgebungsakt im Amtsblatt der Europäischen Union veröffentlicht.

---